Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

// Vorsitzende //

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Kathrin Vitzthum
Vorsitzende

Telefon: 0361 590 95 12
Telefax: 0361 590 95 60
Mobil: 0151 127 592 81
kathrin.vitzthum@gew-thueringen.de

An den Bildungsausschuss des Thüringer Landtags

Erfurt, 07.02.2019

Einbringungsrede der Landesvorsitzenden der GEW Thüringen, Kathrin Vitzthum, zum Entwurf des Thüringer Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Thüringer Schulwesens Stellung nehmen zu können. Mich begleiten meine Kolleginnen Kristina Argus und Bärbel Brockmann, beide Regelschullehrerinnen, Personalrätinnen und ehrenamtlich in der GEW Thüringen aktiv.

Die GEW Thüringen hat sich in einem intensiven internen Diskussionsprozess, beginnend mit dem ersten Entwurf eines inklusiven Schulgesetzes im Jahr 2016, mit den Herausforderungen des Schulwesens in Thüringen beschäftigt. Wir sagen ausdrücklich Danke für den Werkstattprozess zum Thüringenplan, dessen Gewinn vor allem darin steckt, dass sich Thüringen zum Stand seiner Schulen, zur Personalsituation und zur sächlichen Ausstattung ehrlich gemacht hat.
Keiner kann heute mehr sagen, das Thüringer Schulwesen müsse sich nicht ändern, weiterentwickeln, neu organisieren. Wir sind uns im Klaren darüber, dass es so wie es ist, nicht bleiben kann.
Insofern danken wir für den vorliegenden Gesetzentwurf und bitten darum, unsere Anmerkungen als Vorschläge zu verstehen, die unabweisbaren guten und weniger guten Ideen des Gesetzentwurfes im Sinne der Schülerinnen und Schüler zum Wohle der Pädagog*innen weiterzudenken.

Die schriftliche Stellungnahme der GEW Thüringen liegt Ihnen vor, ich möchte heute einige uns besonders wichtige Punkte betonen.

Erstens

Über allen im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen steht die Notwendigkeit, die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung sicherzustellen und auszubauen. Gemeinsamer Unterricht, integrativer Praxisunterricht, Ganztagsschule, vor allem die vorgeschlagenen Kooperationsmodelle bedürfen einer besseren Personalausstattung und eine andere Personalzuweisung. Wer glaubt, mit dem Sockelfaktorenmodell in den Schulkooperationen das Personal flexibler einsetzen zu können, vergisst, dass das Sockelfaktorenmodell eine Minderausstattung in den jeweiligen Klassenstufen bewirkt. **Ich gehe davon aus, dass die Landesregierung nicht beabsichtigt, Schulkooperationen einzig als Personalsparmaßnahme einführen zu wollen. Falls doch, sollte dies ehrlich kommuniziert werden.**

Zweitens

Wir begrüssen

- Die Ordnung des Schulwesens nach Schulstufen und fordern die entsprechende Anpassung der Lehrer*innenausbildung dazu ein
- Die Regelungen zu Ein- und Umstufungen in die verschiedenen Anspruchsebenen an den Gemeinschaftsschulen
- Die Möglichkeit auch für staatliche Förderschulen zu Thüringer Gemeinschaftsschulen zu werden
- Die Aufwertung der Versetzungen in Klassenstufe 10 und Klassenstufe 11 zu jeweils gleichwertigen Abschlüssen
- Die Erweiterung der offenen Ganztagsschule auch auf weiterführende Schulen
- Die Regelungen zum Ende der Vollzeitschulpflicht mit 18 Jahren
- Die Klarstellung, dass Sonderpädagogische Fachkräfte Lehrkräfte sind.

Wir begrüßen auch, dass Thüringen Klassen- und Schulgrößen festlegt. Damit müssen jedoch einheitliche Vorgaben für die Aufstellung und Laufzeiten von Schulnetzplänen vorhanden sein sowie Evaluationszeiträume vorgesehen werden. Beides fehlt im Gesetzentwurf.

Drittens

Ich möchte nun auf das zu sprechen kommen, was uns widersprüchlich erscheint oder nicht konsequent zu Ende gedacht ist:

- Bei den Regelungen zur Regelschule und zur Gemeinschaftsschule bleibt der Gesetzgeber inkonsequent. **Will er eine Stärkung der Regelschulen UND einen weiteren Ausbau der Gemeinschaftsschulen?** Das wird mit den vorgegebenen Schulmindestgrößen für beide Schularten nicht gelingen. Zwei Drittel der Regelschulen erreichen die Mindestschülerzahl schon heute nicht und die aufwachsenden Gemeinschaftsschulen erreichen diese Zahl erst recht noch nicht. **Was also will der Gesetzgeber?**

  Verschärfend kommt hinzu, dass Thüringer Gemeinschaftsschulen nach dem Willen des Gesetzgebers in Ausnahmefällen auch erst ab Klasse 5 beginnen können. **Das lehnen wir grundsätzlich ab. Gemeinschaftsschulen, so sagt es der Gesetzentwurf, sind Schulen von Klasse 1 bis Klasse 12,** sie sollen längeres gemeinsames Lernen von Anfang an ermöglichen. Mit Beginn der TGS ab Klasse 5 wird sie zu einer umettiketierten Regelschule und trägt damit zur weiteren Schwächung der einst so wichtigen Thüringer Schulart bei. Wenn das **NICHT** die Absicht der Landesregierung ist, wüssten wir gern, welches Ziel mit der vorgesehenen Ausnahmeregelung für die Gemeinschaftsschulen verbunden ist.
- Die GEW Thüringen begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf Wege zur Entwicklung zu Ganztagsschulen eröffnet. Zugleich stellen wir aber fest, dass teilgebundene und gebundene Ganztagsschulen unter finanziellen Vorbehalt gestellt werden. Ist wirklich beabsichtigt, dass Schulen zunächst alle organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für den teilgebundenen und gebundenen Ganztag geschaffen haben müssen, **dann gehen wir davon aus, dass eine echte Ganztagsschule in Thüringen auch zukünftig nicht existiert.**
  Wir weisen einmal mehr darauf hin, dass Ganztagsschule mehr ist als vormittags Unterricht und nachmittags Hort. Dem Gesetzentwurf fehlen hier notwendige Regelungen zur inklusiven Ausstattung mit multiprofessionellen Teams.

  Wir bedauern sehr, dass im Gegensatz zum ersten Entwurf im Sommer 2018 eine Regelung nicht mehr zu finden ist: Kindheitspädagog*innen sollten im vergangenen Entwurf staatlich anerkannten Erzieher*innen gleichgestellt werden. Weshalb diese Regelung keinen Weg in den vorliegenden Entwurf gefunden hat, erschließt sich uns nicht. **Wer Kindheitspädagog*innen an Universität und Fachhochschule ausbildet, muss Absolvent*innen auch attraktive Berufsperspektiven anbieten.**

Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit und eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 des TV-L gehören ganz sicher nicht dazu.

- Die Regelung zur Doppelzählung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache lässt einige Fragen offen:
    - In der Schuleingangsphase, in der keine Gutachten vorgesehen sind, profitieren die Schulen gerade nicht von der Doppelzählung, obwohl insbesondere hier frühzeitige Förderung Schullaufbahnen positiv beeinflussen.
    - Bezieht sich die Doppelzählung auf die Mindestschülerzahl, dann ist die Deckelung sinnvoll. Gilt sie auch für größere Klassengrößen verpufft ihre Wirkung. Das heißt aus unserer Sicht, dass bei Überschreiten der Mindestschülerzahl jede*r Schüler*in mit den genannten Förderbedarfen doppelt gezählt wird.

- Thüringen legt mit diesem Gesetzentwurf fest, dass Sonderpädagogische Fachkräfte Lehrkräfte sind. Das begrüßen wir und stellen zugleich bedauernd fest, dass Thüringen diese Fachkräfte nicht mehr ausbildet. SPF haben derzeit eine Lehrbefähigung in mindestens einem Unterrichtsfach. Das ist für die Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts eine unabdingbare Voraussetzung. **Die GEW Thüringen hält eine eigenständige Ausbildung von Sonderpädagogischen Fachkräften für dringend geboten, wenn wir die Qualität des Gemeinsamen Unterrichts erhalten bzw. verbessern wollen.**

Die GEW Thüringen hat sich mit den Schulkooperationsmodellen beschäftigt. Wir sehen, dass unter den gegebenen Umständen andere und neue Wege gegangen werden müssen. Keines der Kooperationsmodelle überzeugt uns jedoch vollständig. Offen bleiben die konkrete Umsetzung, die konkreten Auswirkungen auf die Einsatzorte der Pädagog*innen, auf die Schulwege der Schüler*innen. Offen bleibt, wie eine gemeinsame Schulleitung gebildet wird, ob eine Verwaltungsleitung bei mehreren Schulstandorten vorgesehen ist und in wie weit der höhere Kommunikationsaufwand, der bei Kooperationen notwendigerweise entsteht, in der Personal- und Stundenzuweisung berücksichtigt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt sieht sich die GEW Thüringen nicht in der Lage, die Kooperationsmodelle im Einzelnen zu bewerten. Wir möchten anregen, zeitnahe Evaluationen vorzusehen, im engen Austausch mit Schulträgern, Pädagog*innen, Personalräten und Eltern. Sie kennen unsere Haltung: **Schule findet nicht auf der Straße statt. Wir vermissen im Gesetzentwurf Ihre Vorstellungen, wie das verhindert werden soll.**

Drei Schlussbemerkungen seien mir erlaubt, da sie von hoher Bedeutung für uns sind:

Wer JA sagt zu Schulstufen, muss konsequenterweise auch JA sagen zu schulstufenbezogener Lehrer*innenausbildung. Wenn sich das Land auf den Weg dahin macht, oder schon dabei ist, dann vermissen wir die Beteiligung der GEW Thüringen. Mit ihrem Beschluss zu einer innovativen Lehrer*innenbildung im Jahr 2017 hat die GEW einen über vier Jahre dauernden Prozess zu Ende geführt, der Leitlinien für eine Umgestaltung der Lehrer*innenbildung festhält. Dass diese unsere Expertise nicht genutzt wird, halten wir für falsch.

Minister Holter hat sich in seiner Amtszeit als Präsident der KMK stark gemacht für das Thema Demokratiebildung. Insofern ist für uns nicht nachvollziehbar, dass in Zusammenhang mit der beruflichen Orientierung als Aufgabe aller allgemeinbildenden Schulen zwar Eltern, Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Hochschulen und Unternehmen beteiligt werden, **Gewerkschaften aber ausdrücklich nicht genannt werden**. Gewerkschaften müssen zukünftige Arbeitnehmer*innen auch in der Schule über Rechte und Pflichten aufklären, über Mitbestimmungsrechte, Tarifverträge und Mitgliedschaften in Gewerkschaften informieren können. Für uns gehören berufliche Orientierung und Demokratiebildung zusammen. Eine einseitige Berücksichtigung von Kammern und Unternehmen werden wir nicht hinnehmen.

Wir anerkennen, dass sich das Bildungsministerium Gedanken macht, sog. Ein-Fach-Lehrer*innen wertzuschätzen und nach Möglichkeiten zu suchen, diese den „vollständig ausgebildeten“ Lehrkräften gleich zu stellen. Die Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes greift aber zu kurz. 30 Jahre nach der Wende von Menschen eine weitere Prüfung zu verlangen, und sei sie noch so kurz, stellt deren Berufsbiografien, Erfahrungen und Kenntnisse, übernommene Verantwortung als Klassenleiter*innen, Fachberater rückwirkend in Frage. →
Damit ist keine Anerkennung verbunden, sondern eine weitere Abwertung der bisher geleisteten Arbeit. 30 Jahre Berufserfahrung müssen als Voraussetzung zur Gleichstellung reichen.

– **Halten wir am Ende fest:**

Der Gesetzentwurf enthält Vorschläge zur Weiterentwicklung, die die GEW Thüringen grundsätzlich begrüßt. Der Gesetzentwurf lässt an vielen Stelle offen, wie sich die Landesregierung die konkrete Umsetzung vorstellt und lässt damit auch offen, welche personellen und sächlichen Ressourcen zusätzlich notwendig sind, um die Weiterentwicklung der Schulen zu ermöglichen.

Die Landesregierung schließt Schulschließungen aus. Wir fordern daher eine entsprechende Personalausstattung und eine den möglichen Kooperationen angepasste Personalzuweisung.

Es muss einerseits dafür Sorge getragen werden, dass flächendeckend Unterricht fachgerecht erteilt wird und darüberhinaus Kapazitäten für Schul- und Unterrichtsentwicklung sichergestellt werden. Dass dazu Änderungen auch anderer Gesetze und Verordnungen notwendig sind, über deren Entwicklungsstand die GEW Thüringen derzeit keine Kenntnis hat, sei nur am Rande erwähnt.

Herzlichen Dank!

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft • Landesverband Thüringen
Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt • Telefon 0361 590 95 0 • Telefax 0361 590 95 60
www.gew-thueringen.de • www.facebook.com/gewthueringen • E-Mail: info@gew-thueringen.de